

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

23.10.1990

Geschäftszahl

89/14/0020

Rechtssatz

Da der Gebrauchswert einem Objekt nicht die Eigenschaft eines Kunstwerkes nehmen kann (Hinweis E 7.9.1990, 90/14/0075), ist die Schaffung eines Kunstwerks im Bereich des "Designs" (Industriedesign und Graphikdesign) nicht von vornherein auszuschließen (Hinweis E 23.10.1990, 90/14/0035).

Beachte

Besprechung in:

ÖStZB 1991, 196;